

STATUTEN

des Gewerbeverein Brunnen-Ingenbohl

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 - Name und Sitz

Der Gewerbeverein Brunnen-Ingenbohl (nachstehend GVB genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Brunnen (Gemeinde Ingenbohl). Der GVB ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 - Zweck

Er bezweckt den Zusammenschluss der lokalen Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) und deren Entscheidungsträgern zur gemeinsamen Wahrung und Förderung ihrer Interessen in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht sowie die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern.

Der GVB ist ein Mitglied des Kantonalen Schwyzerischen Gewerbeverbandes (KSGV) und anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

B. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 3 - Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann jeder im Vereinsgebiet niedergelassene Gewerbetreibende aufgenommen werden, sofern er die Grundsätze des selbständigen Gewerbes, sowie die Richtlinien des Kantonalen Gewerbeverbandes anerkennt. Ebenfalls können leitende Angestellte von Firmen, Institutionen oder anderen Branchengruppen Aktivmitglieder werden.

Art 4. - Aufnahme

Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Kenntnisgabe an die Generalversammlung. Die definitive Aufnahme erfolgt nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Art. 5 – Rechte und Pflichten

Jedes Aktivmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jedes Aktivmitglied hat den Jahresbeitrag, welcher durch die Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten

Art. 6 - Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt jeweils per Ende Rechnungsjahr durch:

- a) Austrittsmitteilung, welche schriftlich bis 30. November an den Vorstand des GVB zu erfolgen hat.
- b) Ausschluss durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der Generalversammlung
- c) Auflösung des GVB

Art. 7 – Ausschluss durch Vorstand

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es

- a) gegen die Interessen des Vereins handelt,
- b) seine finanziellen oder anderen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

Art. 8 – Vereinsvermögen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 9 – Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

C. Organisation

Art. 9 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die GV
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 10 – Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins und besteht aus Aktivmitgliedern des Vereins. Die Einladung hat schriftlich 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

- a) Die Generalversammlung tritt alljährlich im 1. Trimester zusammen.
- b) Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels aller Aktivmitglieder, unter Bekanntgabe der Traktanden, jederzeit einberufen werden.

Art. 11 – Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Protokoll der letzten GV oder a.o. GV
- c) Abnahme der Jahresberichte
- d) Abnahme der Jahresrechnung

- e) Genehmigung der Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Rechnungsrevisoren
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- j) Beratung und Beschlussfassung über die Anträge der Mitglieder und alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Geschäfte
- k) Auflösung des Vereins
- l) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigen Gründen

Art. 12 – Anträge zu Händen der Generalversammlung

Anträge zur ordentlichen oder a.o. Generalversammlung sind 7 Tage vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Art. 13 – Beschlussfähigkeit der GV

Jede statutengemässe einberufene GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 14 - Vorstand

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:

Präsidium (Präsident und Vizepräsident)
Aktuar
Kassier
1 bis 5 Besitzern.

Art. 15 - Konstitution

Der Vorstand konstituiert sich selbst und tritt, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten zusammen.

Art. 16 – Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Leitung des Vereins und die Handhabung der Statuten
 - b) Der Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
 - c) Die Verwirklichung des Vereinszwecks
 - d) Die Besorgung der laufenden Geschäfte
 - e) Die Verwaltung des Vereinsvermögens
- Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit oder Stichentscheid des Präsidenten.

Art. 17 - Unterschriftsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes führen kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 18 - Rechnungsrevisoren

Die Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie haben das Rechnungswesen und die Geschäftsführung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

D. Finanzen

Art. 19 – Einnahmen des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträge aus Vereinsaktivitäten
- c) den Zinsen des Vereinsvermögens
- d) den freiwilligen Zuwendungen
- e) allfälligen sonstigen Erträgen

Art. 20 - Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils auf Anfang des Jahres bzw. nach Eintritt in den GVB zu bezahlen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 21 - Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22 – Fonds

Der GVB kann zweckgebundene Fonds errichten. Diese Fonds müssen einen Zweck haben, welcher schriftlich festgelegt ist. Die Errichtung, die Zuweisung von Kapital, Festlegung über die Art der Äufnung, die Entnahmen sowie die Auflösung benötigen einen GV-Beschluss gemäss Art. 13. Der Fonds wird durch den Vorstand innerhalb des vorgegebenen Zweckes verwaltet.

E. Schlussbestimmungen

Art. 23

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die ordentliche GV in Kraft. Alle vorangegangenen Statuten werden damit aufgehoben.

Art. 24

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Art. 25

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer 3/4 Mehrheit der an der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Etwelches Vermögen ist alsdann dem Kantonal Schwyzerischen Gewerbeverband zur Verwaltung zu übergeben, dieser hält diesen Betrag für die Neugründung eines Vereins mit dem selben Ziel und Zweck, in Brunnen-Ingenbohl bereit.

Erklärung

Der Einfachheit halber wurden in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die Begriffe beziehen sich jedoch immer auf weibliche und männliche Personen.



Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung am 26.03.2010 des Gewerbevereins Brunnen-Ingenbohl genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Brunnen-Ingenbohl, 27.03.2010

Der Präsident:
Robert Hediger

Der Aktuar:
Adi Müller